



ÖFFENTLICH

DN.: 2021/0022 vom 23.02.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	24.03.2021	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Antrag der Bürgerinitiative Altstadt auf Erlass einer Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB vom 28.12.2020

Beschlussvorschlag:

Beratung.

Sachdarstellung:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Ochtrup hat den beigefügten Antrag in seiner Sitzung am 10.02.2021 zur Beratung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung verwiesen.

Gemäß § 172 Baugesetzbuch (BauGB) kann die Gemeinde in einem Bebauungsplan oder durch eine sonstige Satzung Gebiete bezeichnen, in denen

1. zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt,
2. zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung oder
3. bei städtebaulichen Umstrukturierungen

der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung (≠ Baugenehmigung) bedürfen.

In den Fällen der Nr. 1 bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Zudem darf in diesen Fällen die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Von der Bürgerinitiative Altstadt wurde der Erlass einer solchen Satzung gemäß Ziffer 1 zur Bewahrung der städtebaulichen Eigenart eines Gebietes (hier: der Innenstadt) beantragt. Alternativ besteht (siehe oben) auch die Möglichkeit, dies über einen Bebauungsplan bzw. die Änderung eines Bebauungsplanes zu regeln.

Falls dem Antrag zugestimmt werden sollte, müsste zunächst eine Erfassung der zu erhaltenden Gebäude/Strukturen/Eigenarten durch Fachleute erfolgen und der zu untersuchende Bereich festgelegt werden. Zum Geltungsbereich hat die Bürgerinitiative vorgeschlagen, z.B. den Geltungsbereich der Gestaltungssatzung (siehe Anlage) zu nehmen.

Hinzuweisen ist auf folgendes:

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat in den 1980-er Jahren eine „Liste des zu schützenden Kulturgutes“ erstellt, die zwar nicht abschließend ist und möglicherweise inzwischen zu ändern wäre, aber als Anhaltspunkt dienen könnte. Des Weiteren sind im Rahmen von Voruntersuchungen durch den LWL die Gebäude innerhalb des künftigen Rathausstandortes sowie weitere vereinzelte Gebäude im Bereich der Weinerstraße und des Kniepenkamps begutachtet worden. Ein endgültiges Ergebnis steht noch aus.

Umweltrelevanz:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Für die Beauftragung eines Fachbüros zur Untersuchung des Innenstadtbereiches stehen derzeit keine Mittel zur Verfügung. Gegebenenfalls sollten 2022 entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Generationengerechtigkeit:

Der Erhalt städtebaulicher Eigenarten ist für alle Generationen von Interesse.

Im Auftrage:

Korten